

## **30. KUKAKÖthener Rosenmontagszug**

Montag, 12. Februar 2018

**Motto: „Klappe, die 1. und Film ab!“**

**Veranstalter:** 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e.V.  
Joachimiallee 2 in 06366 Köthen;  
Tel.: 03496/310170  
Fax: 03496/310171  
Mail: koethen@kukakoe.de  
www.kukakoe.de  
VR 33156 Amtsgericht Stendal  
Präsident Berthold Habekuß

**Zugleitung:** E.- Bodo Elze  
Tel.: 03496/310170  
Mobil: 0160-2788787  
Fax: 03496/310171

### **Richtlinie für die Teilnehmer am 30. KUKAKÖthener Rosenmontagszug am 12. Februar 2018**

1. Teilnehmer am Umzug im Sinne dieser Richtlinie sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform Vereine, Gesellschaften Kooperationen, Gruppen, Firmen/Unternehmen, Verbände und Institutionen, es sei denn, es wird in dieser Richtlinie ausdrücklich die einzelne Person angesprochen. Diese Teilnehmer verpflichten sich, die ihnen angehörigen Personen zur Beachtung dieser Richtlinie zu verpflichten. Die Gestaltung der teilnehmenden Fahrzeuge, Laufgruppen und weiterer Gestaltungselemente sind dem karnevalistischen Anliegen des Umzuges zu gestalten. Des Weiteren ist jeder Teilnehmer verpflichtet, ausschließlich Wurfmateriale einzusetzen, das über die 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e.V. erworben wurde. In dem Erlös ist ein Unkostenbeitrag enthalten. Ausgenommen von dieser Festlegung sind Karnevalsvereine, die auf eigenes Wurfmateriale zurückgreifen können. Die Menge des Wurfmateriale ist bis spätestens **22.12.2017** schriftlich oder per Mail bindend der Geschäftsstelle des Veranstalters zu melden.
2. Sie verpflichten sich, Änderungen gegenüber den in der schriftlichen Anmeldung genannten Teilnehmerpersonen- und Fahrzeugzahlen unverzüglich der Zugleitung bekannt zu geben, spätestens am Tage des Umzuges bis 09:00 Uhr.
3. In dem unter Punkt 1 aufgeführten Unkostenbeitrag ist eine Haftpflichtversicherungsprämie für die Haftpflicht des Veranstalters enthalten. Sie gilt **nicht** für die eingesetzten Fahrzeuge und ersetzt somit **nicht** die notwendige Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, für die jeder Teilnehmer selbst zu sorgen hat.
4. Jeder Teilnehmer hat eine Verbindungsperson zur Zugleitung mit der im Umzug erreichbaren Handynummer zu benennen, die für die ordnungsgemäße Einhaltung der

Richtlinien innerhalb des Teilnehmers und der ihm angehörigen Personen verantwortlich ist.

5. Pünktliches Eintreffen der Teilnehmer und hier im Besonderen der Fahrzeuge und Festwagen auf den ihnen **zugewiesenen Aufstellplätzen** (einschl. Busse und Anreise-Kfz) wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
6. Die Fahrer der einzelnen Fahrzeuge sind unbedingt zu belehren, dass wegen der besonders erforderlichen Sicherheit während des Zuges das Werfen von Wurfmaterial aus dem Führerhaus strengstens untersagt ist. Die Zugassistenten sind angewiesen und berechtigt, bei Zuwiderhandlung das Fahrzeug sofort aus dem Zug zu entfernen.
7. Allen Personen, die am Zug teilnehmen – **insbesondere den Fahrern der einzelnen Fahrzeuge** – ist anhand des jedem Teilnehmer vorliegenden Planes eine ausführliche Information und Hinweise über den **vorgegebenen Anfahrtsweg** und den **Aufstellplatz** zu vermitteln. Für die Fahrzeuge und Transportmittel der Teilnehmer ist der **vorgegebene Parkplatz** zu nutzen. Die Zugleitung behält sich vor, bei besonderen und außerordentlichen Umständen den teilnehmenden Gruppen einen anderen Platz im Aufstellungsbereich zuzuweisen, wenn dies für einen störungsfreien Ablauf des Zuges erforderlich ist.
8. Fahrzeuge, die nicht in ansprechender und ausreichender (siehe Ziffer 1, Satz 3) sowie dauerhafter Art und Weise gestaltet und verkleidet sind, oder nicht von der in Ziffer 10 vorgeschriebenen Anzahl von „**Wagenengeln**“ begleitet sind, werden von der Teilnahme **ausgeschlossen**. Dies gilt insbesondere auch bei der Missachtung der nachfolgenden **Werbevorschrift**, nach der **lediglich die Fahrer- u. Beifahrertür** und die **Vorderfront** des Zugfahrzeuges für Firmenwerbung genutzt werden darf. Die Fahrzeugaufbauten sind so zu gestalten und zu montieren, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Die Maße der Fahrzeuge dürfen die maximale **Breite von 2,50 m** und die **maximale Höhe von 4,00 m** nicht übersteigen. Die **Brüstungshöhe für Personen hat mindestens 1,00 m** zu betragen und die **Bodenfreiheit der Fahrzeugseitenverkleidung vor den festen Achsen von 25 cm** ist nicht zu überschreiten.
9. **Jeder Teilnehmer, der mit einem Fahrzeug am Zug teilnimmt, ist verpflichtet, an den nicht verkleideten Rädern sogenannte „Wagenengel“ einzusetzen, die bestmöglich dafür Sorge tragen, dass der Zugweg und die Fahrt des Fahrzeuges von Zuschauern freigehalten und ein reibungsloser Zugverlauf gewährleistet wird, sie sollen vor allem verhindern, dass Personen unter das Fahrzeug bzw. seine Räder gelangen.**  
**Die Anzahl der "Wagenengel" ergibt sich aus der Länge des Umzugsfahrzeuges:**
  - bis 8,00 m = 1 Person/Zugseite
  - bis 12,00 m = 2 Personen/Zugseite
  - bis 20,00 m = 3 Personen/Zugseite.**Fahrzeuge ohne die erforderliche Anzahl von „Wagenengeln“ werden kostenpflichtig aus dem Umzug entfernt!**
10. Um während des Festumzuges zwischen den einzelnen Bildern **keine Lücken** entstehen zu lassen, **ist jeder Fahrzeugführer darüber zu belehren**, dass er die

entsprechende Kontrolle sowohl nach vorn als auch nach hinten auszuüben hat und je nach Situation die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges gestaltet bzw. es anhält.

11. Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die infolge von unsachgemäßem Werfen und/oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial (alles außer karnevalstypisch verpackten Süßwaren) entstehen, haftet allein die betreffende Personen bzw. der Teilnehmer. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Verwendung von Flaschen aller Art, Getränkedosen, Seifen- bzw. Spülmaschinentaps und das Bewerfen von Verkaufsständen **strengstens untersagt** ist.
12. Spätestens am 10.01.2018 sind der Zugleitung durch die Teilnehmer die Hinweise für die Moderation innerhalb der Live-Übertragung durch das MDR-Fernsehen in **Stichpunkten** zu überreichen.
13. Nach Erreichen des Stellplatzes im Aufstellbereich ist unverzüglich der Standort an der **äußerst rechten Fahrbahnseite** einzunehmen. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass das ungehinderte Vorbeifahren auf der Gegenfahrbahn im Aufstellbereich nach Umzugsbeginn gewährleistet ist. Jedes Fahrzeug und jede Laufgruppe sowie jede Musikformation hat **spätestens 09.30 Uhr den vorgegebenen Aufstellplatz** mit Front in Richtung Zugverlauf einzunehmen, um den pünktlichen Beginn des Umzuges um 10.00 Uhr zu gewährleisten.
14. Bei Eintreffen eines Umzugswagens nach Umzugsbeginn kann der vorher zugewiesene Aufstellplatz nicht mehr beansprucht werden. Das Fahrzeug wird dann an das **Ende des Zuges** gesetzt. In jedem Falle wird aber vorher eine Möglichkeit gesucht, den Festwagen Startnummer gerecht in den Zug einzufädeln.
15. Bei Einsatz von Konfetti – Kanonen ist es **verboten**, die **Schussrichtung direkt auf Personen** zu wählen, insbesondere wenn die Wagen aneinander vorbei fahren. Ebenfalls ist es **untersagt, Papierstreifen aus Aktenvernichtern** als Konfettiersatz zu nutzen.
16. Jeder Teilnehmer erklärt hiermit das Einverständnis auch für jede einzelne ihrer begleitenden Personen, dass der Veranstalter vom Rosenmontagszug Lichtbilder erstellt und im Internet auf den Seiten der 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e.V. auch zum Download für das interessierte Publikum einstellt und verbreitet.
17. Von allen Teilnehmern, deren Fahrzeuge während des Umzuges mit Beschallung ausgestattet sind, wird pauschal ein **GEMA-Anteil** in Höhe von **20,00 € je beschalltem Fahrzeug** zzgl. 7 % MwSt. erhoben. Dazu wird eine **Rechnung** gestellt.
18. Vor Erreichen des Bühnenplatzes ist die **Wagenbeschallung abzustellen** (spätestens ab Halleschem Turm). Im Zug sind ausschließlich **Post zugelassene** drahtlose bzw. kabelgebundene Mikrofone erlaubt.
19. Nach Ende des Umzuges am Marktplatz in Köthen hat in Höhe der Jakobskirche das **Absteigen** von den Wagen **schnellstmöglich** zu erfolgen, um den Fluss des Zuges nicht zu beeinträchtigen.

20. Den Weisungen der Zugleitung und der Zugordner ist **unbedingt** Folge zu leisten.
21. Die jeweils für die einzelnen Teilnehmer verantwortlichen Personen sind verpflichtet, jede einzelne Begleitperson des Teilnehmers über die gesamten vorgenannten Richtlinien in ausreichendem Umfang zu informieren und für die Einhaltung aller Punkte zu sorgen.
22. Bestandteil dieser Richtlinien ist ebenfalls § 46 Abs. 2 StVO „Ausnahmegenehmigung für die Personenbeförderung“ sowie das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ vom 18. Juli 2000.
23. Ausnahmeregelungen sind vom Veranstalter und der Zugleitung schriftlich zu genehmigen.
24. Zum Ausgleich der gestiegenen Kosten wird von jedem Teilnehmer im Sinne der Ziffer 1 Satz 1 ein Teilnahmeentgelt erhoben. Es beträgt
- entweder 50,00 € zzgl. 7 % MWSt. 3,50 € = 53,50 €
  - oder eine Mindestbestellmenge von 50 kg Wurfmaterial beim KUKAKÖ als Veranstalter (1 kg = 3,33 € + 7 % MwSt.; also mindestens € 166,50 + € 11,66 MWSt = € 178,16).

Über den Betrag des Teilnahmeentgeltes wird eine **Rechnung** gestellt.

Die Kosten für das Wurfmaterial sind **bei Abholung in bar** fällig. Die Ausgabe des Wurfmaterials erfolgt am

**Freitag, dem 09. Februar 2018, ab 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,**

auf dem Gelände des KUKAKÖ-Vereinscenters in der Joachimiallee 2 in 06366 Köthen.

26. **Zu widerhandlungen gegen diese Richtlinie können den sofortigen Ausschluss vom Umzug aber auch für die Zukunft nach sich ziehen.**
27. **Mit der Anmeldung zur Teilnahme oder durch die Teilnahme am 29. KUKAKÖthener Rosenmontagszug werden von jedem Mitglied der Teilnehmer diese Richtlinien vorbehaltlos anerkannt.**

Köthen, den 21.11.2017

**1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e.V.**